

Sonstige technische Optionen Nachweis nach § 9 EWKG

(8 - SONSTIGE)

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Baujahr

--	--	--	--

Sonstige technische Optionen - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Angaben eintragen.

Wird der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes zukünftig durch

- ein BHKW oder eine Brennstoffzelle gedeckt, so bitte auch bei Einsatz von Gas die Formblätter BIOGAS und ggf. iSFP (Sanierungsfahrplan) für den Nachweis ergänzend ausfüllen.
- ein Luftheizungsprodukt (luftgeführtes Heizsystem z. B. kontrollierte Be- und Entlüftungsanlage) gedeckt, so sind die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/2281 einzuhalten.
- ein Lüftungsgerät mit Wärmerückgewinnung (z. B. Wohnraumfüllungsanlage) gedeckt, so sind die Anforderungen der Verordnung (EU) 1253/2014 und die Anforderungen nach den Technischen Baubestimmungen Schleswig-Holstein (VV TB SH) einzuhalten.
- Abwärme gedeckt, so sind folgende Anforderungen zu erfüllen: Die genutzte Abwärme wird im räumlichen Zusammenhang produziert deckt entweder mindestens 15 % des Wärmeenergiebedarfs oder versorgt mindestens 50 % der Nutzfläche.
- Alternativ: Die anerkannte Nutzung Erneuerbarer Energien kann auch durch Nutzung von daraus erzeugtem Strom in einer Stromdirektheizung erfolgen, wenn dadurch der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gedeckt wird. In dem Fall ist über einen Strombezugsvertrag oder durch eine Erzeugung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude gegenüber der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen, dass ausschließlich Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien zum Einsatz kommt.

Hinweis: Bitte beschreiben Sie die Option zur Erfüllung der Nutzungspflicht.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 9 Absatz 1 EWKG in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.